Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Beschluss: die Unterstatthalter ernennen die Marechaussees

Autor: Savary / Briatte

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542723

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

F. Landsgefdwornen . Gericht.

fetlicher Form und Zeit, Berfaffunge-Abanderungen vor; beurtheilt die Constitutionalität ber Initiativen bes Landraths fowohl, als der Gesetheschlüße des Volksausschuffes; (G. f. 13. 19.) Ift endlich Mittler zwi= jener diefem zwenmal einen Gefetbeschluß mit Ginmenbungen zwicksendet. (S. S. 19.) Er hat Antheil an wichtigen Wahlen. (S. S. 5. 6. 10. 14. 17. 18.)

6. 17. Alle Jahr tretten zwen Glieder aus bem Landsgeschwornen : Gericht; — es ergangt sich selbst

aus der Totalitat der helvetischen Burger.

f. 18. Da das Landsgeschwornen - Gericht von ber bochsten Bedeutung ist; da die Glieder besfelben Einsichten mit Rechtschaffenheit in einem nicht gemeiuen Grade in fich vereinigen follen; ba es fich feibst ergangt: fo kommt alles auf die erften Ernennungen an. Fallen diese gut aus, so werden sie es zu ewigen Zeiten senn. Weder Volk noch Volkgemeine konnen hier wählen; es sehst ihnen an Sach- und Person- Kenntuiß; und die übrigen Theile der zwen hochsten Gewalten werden mit Benbulfe der Jury felbit, alfo erst nach ihrer Ernennung, gewählt: — Es bleibt so: mit tein anders Mittel übrig als den Mannern, ober der fremben Macht, die diefe Constitution ber Schweiz geben wurden, das Recht einzuraumen, Die erften Ernennungen jum Gefchwornen-Gericht nach ihrem besten Biffen und Be miffen zu machen. Dies sey der Lohn für ihr Berdienst um eine beffere Ordnung der Dinge; der einzige, nachdem fie geizen, der einzige, den man ihnen gewähren foll.

1. 19. Recapitulation ber Gefetes Organisation. Die Initiative aller Gesetze hat der Landrath unter bem Borfige bes Landstatthalters. Er fenbet Die Gefen - Forderung an das Landgeschwornen - Bericht, dieses entscheidet, ob sie constitutionell ist, oder nicht. Im leztern entkraftet er sie; im exstern schift er sie an den Bolksausschuß; dieser giebt den verlangten Gesetzbeschluß und überweist ihn dem Landgeschwornen-Bericht, bas benn auch wieder beffen Confitutionalitat beurtheilt; und wenn der Beschluß inconstitutions-maßig, benselben zernichtet; vice versa aber ihn dem Landrathe zusendet. Der Landrath aber heißt den Gefetbeschluß gnt, oder hat Einwendungen dagegen zu machen. Ift das erfte, so wird mit dem Beschluß der Grahrungsversuch auf ein Jahr angestellt. Ereignet

fich aber das zwente, dann durchgeht der Bolfsausschus die gemachten Einwurfe des Landraths; benust 5. 16. Es besteht aus 30 Bliedern, von benen fie, mo er fie gegrundet findt; und schift dann wie. aus jeder Landschaft hochstens zwen und nicht weniger der verandert, oder unverandert, (in lezterm Falle als eins sein borfen. auf dem Motifen) auf demfelben Weg, wie das f. 16. Das Landgeschwornen Gericht bewacht erste Mal, den Beschluß dem Landrathe pt. Rimmet Die Constitution; weiset die dawiderhandlende Gewalt Dieser ibn wieder nicht an, so fendet der Bolfsausjur Ordnung; schlagt, wo es es nothig findet, in ge- schuß denselben sammt allen Einwendungen und Moti-Diefes tritt fen an das Landsgeschwornen = Bericht. nun als Mittler zwischen benden Parthenen auf, bebt die Schwierigkeiten, - und fchift den Gefetesbeschluff dem Laudammann jur Bollziehung ju. Alle Gofetschen bem Landrath und dem Bolfsausschuffe, wenn beschlufte werden nach einem jabrigen Erfahrungsverfuche von der Boltegemeine oder verworfen, oder defentif ju Gefeten erhoben.

In der richterlichen Gewalt marde ich nicht fonbers große Beränderungen vorzuschlagen haben; ich wurde Friedendrichter verlangen, und den oberften Gerichtshoof wegerkennen. Die Schahkammer, und Die Cantonegewalten , wurde ich febr vereinfachen. Alle Wahlen, Die Dirch Bahlmanner geschehen, wurde

das Volt unmittelbar machen u. f. w.

Beschluß: die Unterstatthalter ernennen die Marechausses.

Das Bollziehungsbirektorium in Ermagung, bas es in den Grundfagen der Constitution liegt, benjenigen Authoritaten und Beamten Die Ernennung ber Untergeordneten für jene Geschäftsführung zu überlaf fen, für die sie verantwortlich find;

In Erwägung, daß jeder Grundsatz auf die Unterstatthalter in Rufficht ber Marechauffees ammend= bar ift, in dem diefe lettere unter ihrer unmittelbaren

Aufficht fteben ;

Rach hieruber angehörtem Bericht feines Kriegsministers,

beschließt:

1. Die Ernennung der Marechauffees bleibt den Unterstatthaltern überlaffen, indem fie für Diefelben verantwortlich find.

2. Bur Bollgiehung bes gegenwartigen Befchluffes ift ber Rriegeminifter beauftragt. Er foil in bas Tagblatt der Gefete eingerückt werden.

Bern, den 12. Mintermonat 1799.

Der Prafident des vollziehenden Directoriums, Savarn.

3m Ramen des Direttoriums, Bice-Gen. Gefr. Briatte.